

Aktenzeichen: 4 AZN 3/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat - Beschluß vom 23. Februar 1984

Az.: 4 AZN 3/84

I. Arbeitsgericht Freiburg - Urteil vom 15. April 1977

Az.: 4 Ca 587/76

II. Landesarbeitsgericht - Urteil vom 14. November 1983

Baden-Württemberg

Az.: 8 Sa 148/82

(Freiburg)

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz und Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. November 1983 - 8 Sa 148/82 - wird auf Kosten des beklagten Landes als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger trat am 1. Juli 1960 beim Finanzamt O als Verwaltungsangestellter in die Dienste des beklagten Landes. Mit Urkunde vom 12. Oktober 1960 wurde er zum Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA) bestellt. Seit dem 27. Juni 1973 übt der Kläger diese Tätigkeit bei den Ausschüssen der im Bezirk der Oberfinanzdirektion F gelegenen Ausgleichsämtler aus. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Die Tätigkeit des Klägers bestimmt sich nach den §§ 305 ff. LAG sowie der einschlägigen Geschäftsordnung.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1975



- 2 -

Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. In der Berufungsinstantz hat der Kläger im Wege der Anschlußberufung Verzinsung der Klageforderung begehrt. In seinem ersten Urteil vom 6. Juni 1979 - 8 Sa 14/78 - hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und in einem Ergänzungsurteil nach dem Antrag der Anschlußberufung des Klägers erkannt. Auf die Revision des beklagten Landes wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 22. September 1982 - 4 AZR 1138/79 - das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Auch nach der Zurückverweisung der Sache verblieben die Parteien bei ihren bisherigen Anträgen. Durch das nunmehr angefochtene zweite Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 14. November 1983 - 8 Sa 148/82 - wurde erneut die Berufung des beklagten Landes gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

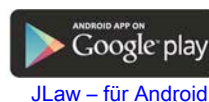
Hiergegen richtet sich die von dem beklagten Land eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde. Der Kläger beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes, die sowohl auf Divergenz als auch auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt wird, ist unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten unzulässig. Für eine rechtserhebliche Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG fehlt es vorliegend an der Darlegung der gesetzlichen Erfordernisse. Danach setzt eine rechtserhebliche Divergenz voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der in der Gesetzesnorm genannten Gerichte abweicht. Hieraus folgt zugleich, daß lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung durch Subsumtion eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen).

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

Diese gesetzlichen Voraussetzungen hat das beklagte Land nicht dargetan. Zwar wird in seiner Beschwerdebegründung ausgeführt, das angefochtene Urteil weiche in wesentlichen Teilen von dem Urteil der Fünften Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. September 1978 - 5 Sa 95/78 -, das einen Parallellfall betreffe, ab. Voneinander abweichende und damit im Rechtssinne divergierende abstrakte Rechtssätze aus dem angezogenen und dem angefochtenen Urteil führt das beklagte Land in seiner Beschwerde jedoch nicht an. Aus seinen weiteren diesbezüglichen Ausführungen ergibt sich im übrigen auch, daß das beklagte Land sich nur darauf beruft, daß die beiden Kammern des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg bei gleichem Sachverhalt eine stark abweichende Subsumtion vorgenommen und abweichende Feststellungen getroffen hätten. Hierauf kann jedoch eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nicht gestützt werden.

Aber auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist die Beschwerde des beklagten Landes unzulässig. Zwar hat sich das beklagte Land zur Frage der grundsätzlichen Bedeutung des vorliegenden Falles näher geäußert. Das ist jedoch nicht ausreichend. Vielmehr hätte das beklagte Land darüber hinaus und in erster Linie Ausführungen zu der Frage machen müssen, ob und inwiefern das Landesarbeitsgericht im nunmehr angefochtenen Urteil tarifliche Normen fehlerhaft ausgelegt hat (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Dabei war zu berücksichtigen, daß "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe ist, so daß das beklagte Land im einzelnen hätte darlegen müssen, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt, fehlerhaft interpretiert oder bei ursprünglich zutreffendem Rechtsbegriff bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Wie in der Beschwerdebegründung des beklagten Landes ausdrücklich hervorgehoben wird, richtet sie sich nicht gegen eine fehlerhafte Tarifauslegung des Landesarbeitsgerichts im vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

stehenden Sinne, zumal sich das Landesarbeitsgericht in dem nunmehr angefochtenen Urteil in allen Teilen an die Begriffsdefinitionen des Senats in seinem zurückverweisenden Urteil, die auf der ständigen Rechtsprechung des Senates beruhen, gehalten hat. Auch hier rügt das beklagte Land lediglich die unterschiedliche Subsumtion durch die beiden Kammern des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg. Auf eine lediglich unterschiedliche Subsumtion kann jedoch aus den dargelegten Gründen eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht gestützt werden.

Damit kommt es nicht mehr darauf an, ob die vorliegende Sache, wie das beklagte Land näher ausführt, grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG hat. Zwar ist es verständlich, wenn das beklagte Land darauf hinweist, es sei unbefriedigend, wenn bei gleichen oder nahezu gleichen Tätigkeiten unterschiedliche rechtliche Bewertungen der Instanzgerichte vorlägen. Eine allgemein anwendbare Möglichkeit zur Verhinderung derartiger abweichender instanzgerichtlicher Entscheidungen sieht jedoch das ArbGG auch in seiner neuen Fassung nicht vor. Im übrigen übersieht das beklagte Land, daß für Angestellte mit den Aufgaben des Klägers die allgemeinen tariflichen Merkmale der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst heranzuziehen sind, die zahlreiche weitgefaßte unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, bei deren Anwendung den Tatsachengerichten ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. BAG 32, 203, 206 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen). Das führt dazu, daß hierzu ergehende tatrichterliche Urteile nur beschränkt durch das Revisionsgericht überprüft werden können, so daß bei der Anwendung dieser tariflichen Tätigkeitsmerkmale bei gleicher Tätigkeit selbst in der Revisionsinstanz unterschiedliche Entscheidungen möglich sind und praktisch vorkommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)